

# **BGer 4A 312/2023 vom 17. August 2023**

Bundesgericht, 2023-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_312\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_312_2023)

FR: TF 4A 312/2023 du 17 août 2023

IT: TF 4A 312/2023 del 17 agosto 2023

## **Regeste**

Werkvertrag, | Vertragsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene Entscheid des Kantonsgerichts ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und als solcher der Beschwerde an das Bundesgericht zugänglich. Das Kantonsgericht ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 75 BGG und der Streitwert übersteigt den nach Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG geltenden Mindestbetrag von Fr. 30'000.--. Die weiteren Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Unter Vorbehalt einer hinlänglichen Begründung ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ) ist auf die Beschwerde einzutreten. Nicht eingetreten werden kann allerdings auf das Begehren um vollumfängliche Klageabweisung. Die Vorinstanz ist nicht auf die Berufung eingetreten. Ergo kommt bei Gutheissung der Beschwerde nur eine Rückweisung an die Vorinstanz in Betracht. Eintreten ist demnach lediglich auf das Eventualbegehren auf Rückweisung.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde in Zivilsachen können Rechtsverletzungen nach Art. 95 und 96 BGG gerügt werden. Die Beschwerde ist hinreichend zu begründen, andernfalls wird darauf nicht eingetreten ( BGE 134 II 244 E. 2.1). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Unerlässlich ist, dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen ( BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2).

### **E. 2.2**

Die Begründung muss in der Beschwerde selber dargelegt werden ( BGE 144 V 173 E. 3.2.2; 140 III 115 E. 2, 133 II 396 E. 3.2). Das missachtet die Beschwerdeführerin, soweit sie pauschal auf ihre Ausführungen vor dem Regionalgericht und in der Berufung an das Kantonsgericht verweist. Solche blosser Verweise auf die Akten sind unzulässig und können nicht beachtet werden.

### **E. 2.3**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den streitgegenständlichen Lebenssachverhalt als auch jene über den Ablauf des vor- und

erstinstanzlichen Verfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" ( BGE 140 III 115 E. 2; 135 III 397 E. 1.5). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Für eine Kritik am festgestellten Sachverhalt gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG ( BGE 140 III 264 E. 2.3). Die Partei, welche die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz anfechten will, muss klar und substantiiert aufzeigen, inwiefern diese Voraussetzungen erfüllt sein sollen ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1). Wenn sie den Sachverhalt ergänzen will, hat sie zudem mit präzisen Aktenhinweisen darzulegen, dass sie entsprechende rechtsrelevante Tatsachen und taugliche Beweismittel bereits bei den Vorinstanzen prozesskonform eingebracht hat ( BGE 140 III 86 E. 2). Genügt die Kritik diesen Anforderungen nicht, können Vorbringen mit Bezug auf einen Sachverhalt, der vom angefochtenen Entscheid abweicht, nicht berücksichtigt werden ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin setze sich in ihrer Berufungsschrift nicht mit der erstinstanzlichen Entscheidbegründung auseinander. Das Regionalgericht habe ausgeführt, die Beschwerdeführerin müsse sich das Handeln der von ihr beigezogenen Bauleitung als ihre Vertretung anrechnen lassen. Diese habe ihr auf der Grundlage der Schlussabrechnung der Beschwerdegegnerin am 16. Juli 2020 ein als "Unternehmerschlussabrechnung vom 08.07.2020" bezeichnetes Dokument übermittelt und darin einen offenen Betrag von Fr. 62'270.-- ausgewiesen. Es handle sich dabei um einen Prüfungsbescheid i.S.v. Art. 155 Abs. 1 SIA-Norm 118. Dieser unterliege keiner speziellen Form und sei auch ohne Unterschrift gültig. Nachdem die Bauleitung gestützt auf die Schlussabrechnung und die Rechnungen für Regiearbeiten einen Kostenabschluss erstellt habe, gelte der ermittelte Betrag von Fr. 62'270.-- als beidseitig anerkannt und sei gemäss Art. 155 SIA-Norm 118 mit dem Prüfungsbescheid der Bauleitung fällig geworden. Die Vorinstanz konnte in der Berufungsschrift keine sachbezogenen Einwände gegen diese Begründung des Regionalgerichts erkennen. Durch eine pauschale Verweisung auf die erstinstanzlichen Rechtsschriften halte die Beschwerdeführerin daran fest, dass die Klageforderung noch nicht fällig sei, da es an einer unterzeichneten Schlussabrechnung fehle. Damit gehe sie an den Erwägungen des Regionalgerichts vorbei, habe dieses doch gerade festgehalten, dass eine Unterzeichnung der Schlussabrechnung mit der Ausstellung des Prüfungsbescheids obsolet geworden sei. Die Vorinstanz trat daher mangels rechtsgenügender Begründung der Berufung nicht darauf ein.

### **E. 3.2**

Die Berufung ist hinlänglich zu begründen ( Art. 311 Abs. 1 ZPO ) und es ist in der Rechtsschrift selbst auszuführen, welche Beanstandungen und weshalb gegen die erstinstanzliche Beurteilung erhoben werden. Das Berufungsgericht ist nicht gehalten, von sich aus wie eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde alle sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn keine entsprechenden Rügen der Parteien vor der zweiten Instanz vorliegen. Abgesehen von offensichtlichen Mängeln hat sich das Berufungsgericht daher grundsätzlich auf die Beurteilung der in der Berufung und Berufungsantwort gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu

beschränken ( BGE 144 III 394 E. 4.1.4; 142 III 413 E. 2.2.4).

### **E. 3.3**

Die Beschwerdeführerin müsste für eine erfolgreiche Beschwerdeführung dartun, dass sie entgegen der Vorinstanz ihre Begründungsobliegenheit in der Berufungsschrift erfüllt hat. Dies tut sie aber nicht. Statt dessen beharrt sie weiterhin auf ihrem Standpunkt, dass für "das Eintreten der Fälligkeit gemäss schriftlicher Vereinbarung der Parteien gerade eine unterzeichnete Schlussabrechnung vorausgesetzt" sei. Deshalb hätte die Klage mangels Fälligkeit in jedem Fall abgewiesen werden müssen. Das habe die Vorinstanz verkannt und mit ihrem Nichteintreten auf die Berufung Art. 29 Abs. 2 BV , Art. 311 ZPO und Art. 6 EMRK sowie Treu und Glauben ( Art. 5 Abs. 3 BV ) verletzt.

### **E. 3.4**

Diese Rügen sind nicht nur unzureichend begründet (vgl. Erwägung 2.1), sondern gehen an der Sache vorbei. Wie ihr schon die Vorinstanz erklärte, blendet die Beschwerdeführerin mit ihrer Argumentation den Prüfungsbescheid ihrer Bauleitung aus. Dass sie die erstinstanzliche Beurteilung, wonach mit dem Prüfungsbescheid der von der Bauleitung ausgewiesene Restbetrag von Fr. 62'270.-- als beidseitig anerkannt gelte und gemäss Art. 155 SIA-Norm 118 fällig geworden sei, in ihrer Berufungsschrift rechtsgenügend angefochten hätte, kann der Beschwerde nicht entnommen werden. Die Beschwerdeführerin rügt zwar angeblich überspitzte Anforderungen an die Berufungsbegründung, verkennt aber den Gehalt der erstinstanzlichen Erwägungen betreffend die Qualifikation des Dokuments vom 8. Juli 2020 als Prüfungsbescheid der Bauleitung im Sinne von Art. 155 Abs. 1 SIA-Norm 118 und der damit eingetretenen Fälligkeit, wenn sie weiterhin darauf beharrt, dass für die Fälligkeit der Forderung nach der Vereinbarung der Parteien eine unterzeichnete Schlussabrechnung hätte vorliegen müssen. Sie verweist auf Ziffer 4 Seite 6 der Berufungsbegründung. Dort finden sich aber keine konkreten Rügen gegen die Qualifikation als Prüfungsbescheid und die daraus vom Regionalgericht gezogenen Schlüsse. Es ist daher der Vorinstanz beizupflichten, wenn sie der Berufung keine sachdienliche Auseinandersetzung mit den ausschlaggebenden Erwägungen des Regionalgerichts entnehmen konnte und mangels einer solchen Auseinandersetzung die Berufungsbegründung als ungenügend beurteilte. Die Beschwerdeführerin kann dem Begründungsmangel auch nicht dadurch abhelfen, dass sie nun in der Beschwerde an das Bundesgericht versucht, eine solche sachdienliche Anfechtung nachzuliefern und ausführt, der Prüfungsbescheid vermöge gemäss der Vereinbarung der Parteien eine unterzeichnete Schlussabrechnung nicht zu ersetzen. Ohnehin wird auch mit dieser Behauptung die rechtliche Würdigung als Prüfungsbescheid und die Annahme einer beidseitigen Genehmigung des von der Bauleitung ausgewiesenen Betrags trotz fehlender Unterschrift nicht entkräftet. Im Weiteren unterbreitet sie dem Bundesgericht bloss ihre eigene Lesart der Berufungsbegründung und meint, aufgrund der dortigen Ausführungen hätte der Vorinstanz klar sein müssen, dass gerade beanstandet werde, dass die Forderung mit dem Prüfungsbescheid fällig geworden sei. Die Begründung sei leicht verständlich. Trotzdem sei sie von der Vorinstanz "einfach ignoriert" worden, obwohl sie die Monierungen der Beschwerdeführerin an anderer Stelle wiedergegeben habe. Dadurch habe sie Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 311 ZPO verletzt. Mit dieser Argumentation wirft die Beschwerdeführerin der Vorinstanz letztlich vor, den Entscheid des Regionalgerichts nicht selbst auf mögliche Schwachstellen untersucht und ihre "einfach verständlichen" Vorbringen in der Berufung nicht in ihrem Sinne weitergehend interpretiert zu haben. Dazu war die Vorinstanz aber

gerade nicht gehalten (vgl. Erwägung 3.2). Vielmehr oblag es der Beschwerdeführerin, sich mit den beanstandeten Erwägungen des Regionalgerichts im Einzelnen sachdienlich auseinanderzusetzen. Sie vermag jedoch nicht aufzuzeigen, dass sie dieser Begründungsobliegenheit in der Berufungsschrift rechtsgenügend nachgekommen ist.

### **E. 3.5**

Damit bleibt es bei der Beurteilung der Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerin die Begründungsanforderungen an die Berufung verfehlte. Die Vorinstanz verletzte mithin kein Recht, indem sie nicht auf die Berufung eintrat.

### **E. 4**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Da die Beschwerdegegnerin auf eine Antwort verzichtete, ist ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.